

82. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 1. Dezember, eingegangen am 14. Dezember 1906, legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 149 über das Gebiet zwischen der projektierten Ringstraße, der Ütlibergstraße, dem Waldrand und der Bachtobelstraße in Zürich III zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 11. September 1906 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 77 vom 25. September 1906.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 12. Oktober 1906 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält nebst den vereinbarten Grenzvereinbarungen, Landzuteilungen und Servitutsvereinbarungen sieben Quartierstraßen, nämlich:

a) Die Verlängerung der Bachtobelstraße vom Zielweg bis zum Kolbenhof.

b) Die Straße A an Stelle eines bestehenden Flurweges, welche ungefähr parallel zur Bachtobelstraße direkt den Berg hinan führt, unten an der Ringstraße mit einer im Quartierplan Nr. 116 festgesetzten Quartierstraße korrespondiert und ungefähr in der Mitte zwischen Kolbenhof und Zielweg an die Verlängerung der Bachtobelstraße anschließt.

c) Die Straße B, welche ebenfalls an Stelle eines bestehenden Flurweges tritt, wie die Straße A ungefähr parallel zu dieser, beziehungsweise der Ütlibergstraße den Berg hinaufführt, unten an der Ringstraße mit einer im Quartierplan Nr. 116 festgesetzten Quartierstraße korrespondiert und beim Kolbenhof an das obere Ende der Verlängerung der Bachtobelstraße anschließt.

d) Die Straße C, als oberste Querstraße, welche einer bereits bestehenden Straße folgt, die von der Ütlibergstraße gegen den Kolbenhof führt und zirka 200 m unterhalb des Kolbenhofes an die Straße B anschließt.

e) Die Kolbenhofstraße, die etwa 120 m oberhalb des Schützenhauses von der Ütlibergstraße abzweigt, die Straßen B und A kreuzt und bei der Einmündung des vom Friesenberg herkommenden Zielweges an die Bachtobelstraße anschließt.

f) Die Straße D, welche gegenüber dem östlichen Vorplatz des Schützenhauses von der Ütlibergstraße abzweigt, leicht gegen die Bachtobelstraße ansteigend ebenfalls die Straßen B und A kreuzt und an die Bachtobelstraße anschließt, wo zwei im Quartierplan Nr. 209 festgesetzte Quartierstraßen abzweigen, von denen die eine abwärts gegen die Friesenbergstraße beziehungsweise gegen Wiedikon führt.

g) Die Straße E, welche von der Kreuzung der Ringstraße mit der Bachtobelstraße gegen das Schützenhaus führt,

wo sie 34 m unterhalb der Straße D an die Ütlibergstraße anschließt.

Die Straße wird nach ihrer Abtretung an die Stadt auf der untern Seite auf Kosten der Stadt eine Allee erhalten.

2. Über die Breiten- und Steigungsverhältnisse ist folgendes anzuführen:

a) Die verlängerte Bachtobelstraße erhält 20 m Baulinienabstand, wovon 6 m auf die Fahrbahn und je 7 m auf die beiden Vorgärten fallen. Da die nördliche Baulinie in ein tiefes Tobel hinein fällt, ist sie als ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes behandelt.

Sie steigt vom Zielweg bis zur Straße A 11,35 ‰ und von dieser bis zum Kolbenhof beziehungsweise zur Straße B 16,00 ‰.

b) Die Straße A erhält 6 m Fahrbahn und zwei 5 m breite Vorgärten, somit 16 m Baulinienabstand.

Sie steigt von der Ringstraße zur Straße E 8 ‰, zwischen den Straßen E und D 9,14 ‰, zwischen der Straße D und der Kolbenhofstraße 9,92 ‰ und von letzterer bis zur verlängerten Bachtobelstraße 11,65 ‰.

c) Die Straße B erhält eine 6 m breite Fahrbahn und zwei 7 m breite Vorgärten, somit 20 m Baulinienabstand.

Sie steigt von der Ringstraße gegen den Kolbenhof und zwar zwischen der Ringstraße und der Straße E 7,59 ‰ und 10,63 ‰, zwischen den Straßen E und D 10,45 ‰, zwischen der Straße D und der Kolbenhofstraße 10,02 ‰, von dieser bis zur Straße C 11,61 ‰ und von der Straße C bis zum Kolbenhof bzw. zum obern Ende der verlängerten Bachtobelstraße 13,11 ‰ und 11,17 ‰.

d) Die Straße C erhält 16 m Baulinienabstand, wovon 6 m auf die Fahrbahn und je 5 m auf die beiden Vorgärten fallen.

Sie steigt von der Ütlibergstraße zur Straße B 7,67 ‰.

e) Die Kolbenhofstraße erhält 17,5 m Baulinienabstand, wovon 6 m auf den bergseitigen Vorgarten, 6 m auf die Fahrbahn, 2,5 m auf das talseitige Trottoir und 3 m auf den talseitigen Vorgarten fallen.

Sie steigt von der Ütlibergstraße bis zur Straße B 4,36 ‰, von der Straße B zur Straße A 2,43 ‰ und von hier bis zur Bachtobelstraße 3,83 ‰.

f) Die Straße D erhält 19 m Baulinienabstand, wovon 6,5 m auf den bergseitigen Vorgarten, 6 m auf die Fahrbahn, 2,5 m auf das talseitige Trottoir und 4 m auf den talseitigen Vorgarten fallen.

Sie steigt von der Ütlibergstraße zur Straße B 2,96 ‰, von der Straße B zur Straße A 2,16 ‰ und von letzterer bis zur Bachtobelstraße 0,56 ‰.

g) Die Straße E erhält 20 m Baulinienabstand. Davon fallen auf den bergseitigen Vorgarten 6 m, auf die Fahrbahn 7 m, auf das talseitige Trottoir 3 m und auf den talseitigen Vorgarten 4 m.

Die Niveaulinie fällt von der Ütlibergstraße bis zur Straße B 1,31 ‰ und von der Straße B bis in die Nähe der Straße A 1,76 ‰, um dann nach einer 136 m langen Gefällsaurundung zum Anschluß an die Kreuzung Bachtobel-Ringstraße auf 93,4 m Länge in ein Gefäll von 6 ‰ überzugehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.